

Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2024

(ABl. 2023 S. 58)

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7) ordnet das Landeskirchenamt die Bildung der Kirchenvorstände für die Amtszeit vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2030 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der

10. März 2024

festgelegt.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Wahlausschüsse werden gebeten, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts besonders vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. Für Rückfragen steht das Landeskirchenamt (Rechtsreferat) zur Verfügung.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 7 - RS 123) und die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandsbildungsgesetz vom 14. Februar 2023 (ABl. 2023 S. XX – RS 123.1).

Die Kirchenvorstandswahl 2024 steht unter dem Motto „Kirchemitmir“.

Um die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Schritte der Wahl- und Berufungsverfahren bekannt.

Auf einige Regelungen bzw. Neuerungen wird hiermit hingewiesen:

Die Wahl wird neben der Urnenwahl ergänzt durch Briefwahl auf Antrag erstmals auch als **Online-Wahl** für alle Wahlberechtigten der Landeskirche durchgeführt. Diese Online-Wahl findet Ende Januar 2024 bis zum 3. März 2024 statt. Die Zugangsdaten sowie eine Anleitung zur Online-Wahl werden allen Wahlberechtigten im Auftrag des Landeskirchenamtes durch einen Dienstleister mit den Wahlbenachrichtigungen übermittelt.

Die **Wahlberechtigung** (aktives Wahlrecht) setzt eine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ab dem 10. Dezember 2023 und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Wahltag (10. März 2024) voraus.

Die **Wählbarkeit** (passives Wahlrecht) setzt eine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ab dem 10. Oktober 2023 und die Vollendung des 18. Lebensjahres zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes am 1. Juni 2024 voraus.

Die **Mindestgröße eines Kirchenvorstandes** beträgt vier Personen, von denen drei zu wählen sind. Es besteht keine Abhängigkeit der Größe eines Kirchenvorstandes von der Zahl der Gemeindeglieder. Eine Begrenzung der Zahl der Kirchenverordneten ist nicht vorgesehen. Es bedarf allerdings grundsätzlich **1,3mal** so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf dem **Wahlaufruf** wie Personen zu wählen sind.

Die Zahl der zu **vergebenen Stimmen** entspricht der Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten.

Wolfenbüttel, den 14. Februar 2023